



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.), Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 idgF.), Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang

Berufsorientierung-Koordination

(7,4 SWSt / 9 ECTS-Anrechnungspunkte)
Studienkennzahl: **710 368**

Version 2
Klagenfurt, Mai 2022

Inhalt

1	Präambel	3
2	Allgemeine Angaben	3
3	Bedarf	4
4	Zielgruppen, Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	4
5	Allgemeine Ziele und Inhalte des Hochschullehrgangs, Kompetenzkatalog	4
6	Modulraster – Übersicht	6
7	Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht	7
8	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen	8
8.1	Modul 1: Grundlagen der Berufsorientierung-Koordination	8
8.2	Modul 2: Projektmanagement und Beratung	10
8.3	Modul 3: Berufsorientierung-Koordination am Schulstandort	12
9	Abschluss des Hochschullehrgangs	14
10	Prüfungsordnung	14
10.1	Geltungsbereich	14
10.2	Information der Studierenden	14
10.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise	14
10.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls	14
10.5	Bestellung der Prüfer*innen	15
10.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	15
10.7	Generelle Beurteilungskriterien	15
10.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	16
10.9	Wiederholung von Prüfungen	16
10.10	Rechtsschutz und Nichtigkeitsklärung von Prüfungen	16
11	Schlussbemerkungen	16
11.1	In-Kraft-Treten	16

1 Präambel

Ziel des Hochschullehrganges „Berufsorientierung-Koordination“ ist es, die Teilnehmer*innen mit den Kompetenzen auszustatten, die sie brauchen, um gemäß den Vorgaben des Rundschreiben 17 (GZ BMUKK-36.300/0079-I/Päd.Ang.2009, Rundschreiben Nr. 17/2009 „Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung und Orientierung der 7. und 8. Schulstufen“) ein Konzept für die Implementierung der Berufsorientierung an ihrem Schulstandort zu entwickeln und dieses umzusetzen.

Der Hochschullehrgang befähigt die Teilnehmer*innen, die schulinterne Koordination von Bildungs- und Berufsorientierung in der 7. und 8. Schst. in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu übernehmen, die Umsetzung von BBO als Prozess zu initiieren, zu begleiten, zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Lehrerkolleg*innen zu dokumentieren und zu evaluieren.

Bei der Umsetzung von BBO als Prozess werden die Teilnehmer*innen befähigt, eine geschlechterreflektierte Perspektive einzunehmen, anzuwenden und Kolleg*innen dahingehend anzuregen, an einem Standortkonzept für die Berufsorientierung federführend mitzuwirken. Weitere Aufgaben bestehen darin, mit Wirtschaft und außerschulischen Einrichtungen zu kooperieren sowie Eltern als Expert*innen in den Berufsorientierungsprozess einzubeziehen und berufs- und bildungsrelevante Innovationen an den Standort heranzutragen und umzusetzen.

Bildungs- und Berufswegentscheidungen sind wichtige Lebensentscheidungen. Sie sollen entsprechend der individuellen Interessen, Begabungen und Talenten, unabhängig vom familiären, sozialen und regionalen Hintergrund und unabhängig vom Geschlecht getroffen werden.

Berufsorientierung-Koordination versteht sich als bildungswirksame Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrem komplexen und individuellen Orientierungs- und Entwicklungsprozess. Der Hochschullehrgang dient der Qualifizierung von Lehrpersonen zur Koordinierung des Berufsorientierungsunterrichts.

Als präventive Maßnahme zu Schul- bzw. Ausbildungsabbruch sind qualitativ hochwertige, frühzeitige und umfangreiche Orientierungs- und Koordinationsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.

Gender-Kompetenz ist ein durchgehendes Prinzip im Lehrgang. Geschlechtssensible Bildungs- und Berufsorientierungskoordination ist sich der Bedingungen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Sozialisation bewusst und ermutigt Schüler*innen, nichttraditionelle Bildungswege und Berufe in Betracht zu ziehen.

Kooperationen und Vernetzungen mit außerschulischen Institutionen und Unternehmen, sowie das Einbeziehen von Experten*innen als Referenten*innen im Lehrgang vertiefen die Einblicke in Anforderungen, Entwicklungen und Technologien in der Arbeits- und Berufswelt und erweitern Erfahrungs- und Handlungsräume.

2 Allgemeine Angaben

Der Hochschullehrgang **Berufsorientierung-Koordination** besteht aus drei Modulen im Umfang von 7,4 SWSt mit einem Workload von 9 ECTS-Anrechnungspunkten aufgeteilt auf 3 Semester. Die Höchchstudiendauer beträgt 5 Semester.

Version 1:

Das Curriculum wurde von der Studienkommission am 06.03.2012 beschlossen und vom Rektorat am 07.03.2012 genehmigt und in Folge dem Hochschulrat zur Kenntnis gebracht.

Version 2:

In der zweiten Version (Mai 2022) wurden kleinere Textformulierungen, die SWSt und die Prüfungsordnung angepasst.

Der Hochschullehrgang wird im Blended Learning Format durchgeführt (Online/Präsenz). Während die Phasen des nicht betreuten Selbststudiums das eigenverantwortliche Auseinandersetzen mit den Lerninhalten erfordern, lernen die Teilnehmer*innen in den Online-Präsenzphasen die Fachinhalte in Theorie und Praxis kennen und entwickeln die Kompetenz, diese anzuwenden und zu vermitteln.

3 Bedarf

Der Bedarf wurde durch die Bildungsdirektion Kärnten bestätigt. Die Professionalisierung von Lehrenden im Bereich der Berufsorientierung-Koordination trägt zu einer bedeutenden Qualitätsentwicklung der Schulen bei.

4 Zielgruppen, Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

Zielgruppen:

Lehrer*innen, die im Auftrag der Schulleitung den Berufsorientierungsunterricht an ihrer Schule koordinieren, mit besonderem Augenmerk auf die Berufsorientierung als verbindliche Übung für die 7. und 8. Schulstufe.

Folgende **Zulassungsvoraussetzungen** werden festgelegt:

- Die Auswahl eines Lehrers/einer Lehrerin für die Koordinationstätigkeit erfolgt durch die Schulleitung.
- Berufsorientierung-Koordinator*innen bringen Interesse an gesellschaftlichen Entwicklungen besonders in den Bereichen Bildung, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt mit.
- Engagement, Teamfähigkeit, Organisationstalent, Reflexionsfähigkeit, und Offenheit für Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen sowie Offenheit gegenüber (neuen) informationstechnologischen Medien sind weitere Voraussetzungen.
- Anmeldung über das Verwaltungssystem PH-Online
- Gibt es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze, erfolgt die Teilnahme aufgrund der Reihung im Zuge des Dienstauftragsverfahrens.

Modul 1 „Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung“ kann angerechnet werden, wenn die Teilnehmer*innen den Hochschullehrgang „Bildungs- und Berufsorientierung“ absolviert haben.

5 Allgemeine Ziele und Inhalte des Hochschullehrgangs, Kompetenzkatalog

Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrgangs berechtigt, die Koordination der verbindlichen Übung Berufsorientierung, mit besonderem Augenmerk auf die Bildungs- und Berufsorientierung für die 7. und 8. Schulstufe.

Der Hochschullehrgang vermittelt grundlegendes, wissenschaftlich fundiertes, berufsfeldspezifisches Wissen zur Koordination, Analyse und Förderung von individuellen Orientierungs- und Entwicklungsprozessen. Er bietet eine Einführung in Theorien, Methoden und Forschungsfelder der Koordination von Bildungs- und Berufsorientierung. Neben der Aneignung theoretischen Wissens in Lehrveranstaltungen spielen Selbsterfahrung und Reflexion, aber auch Selbststudium, E-Learning Kompetenzen und selbst organisierte Peergroup-Arbeit eine wichtige Rolle.

Die Absolvent*innen des Lehrgangs erlangen Kompetenzen zur Koordinierung von Bildungs- und Berufsorientierungsprozessen von Kindern und Jugendlichen; unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden, fachlicher Kompetenz und unter Einbeziehung der Eltern und weiterer externer Netzwerkpartner soll die Koordination von Entscheidungs- und Handlungskompetenzen im Orientierungsprozess unterstützt werden.

Fach- und Sachkompetenzen

- Kenntnis der Lehrplaninhalte und gesetzlichen Grundlagen zur Bildungs- und Berufsorientierung
- Kenntnis der verschiedenen Berufsfelder und Berufsbilder, der vielfältigen Möglichkeiten beruflicher und schulischer Ausbildungswege und von Methoden, diese Inhalte zu vermitteln
- Fähigkeit zur Analyse von Entwicklungen am Arbeitsmarkt
- Nutzung von Informationen und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen zur Berufswahlorientierung und Erstellen von Netzwerken
- Kenntnis von Formen der Dokumentation und Evaluation
- Grundkenntnisse zu geschlechtssensibler Sozialisation, Gender- und Diversitätskonzepten und deren Bedeutung für die Bildungs- und Berufsorientierung und Berufswahl

Organisations- und Methodenkompetenz

- Fähigkeit, Konzepte zur Implementierung von IBOBB (Information, Beratung, Orientierung für Bildung und Beruf) an ihrem Schulstandort zu entwickeln und zu implementieren
- Fähigkeit, Bildungs- und Berufsorientierung als Entwicklungsprozess am Standort zu initiieren und zu koordinieren
- Fähigkeit, Strategien aus dem Projektmanagement zu Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen anzuwenden
- Kenntnis von Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen und Fähigkeit, diese anzuwenden
- Fähigkeit, Sitzungen, Besprechungen und Konferenzen zu leiten
- Kenntnis der Grundlagen von Beratung und Gesprächsführung

Soziale und persönliche Kompetenzen

- Grundkenntnis über Konfliktbewältigung
- Koordinierung von Maßnahmen im Orientierungsprozess der Person und der Fähigkeit der Selbstreflexion
- Sensibilität bezüglich der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, den sozialen Schichten, den berufstätigen und beschäftigungslosen Menschen, den behinderten und nicht behinderten Menschen; Fähigkeit, Widersprüche und Diskrepanzen auszuhalten
- Offenheit für fremde Menschen, ihre Kulturen und Sprachen; Fähigkeit, auf Verschiedenheiten mit Akzeptanz und Anerkennung zu reagieren
- Einsicht in die Notwendigkeit lebenslangen Lernens und selbstkritischer Arbeit an der eigenen Persönlichkeit

Fachspezifische Kompetenzen

- Fähigkeit zur kritischen Reflexion pädagogischer Theorie und Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung und Analyse von Sozialisationsprozessen
- Fähigkeit zur Entwicklung und Evaluation von Forschungsprojekten

Berufspraktische Kompetenzen

- Kompetenz zur Koordination, Organisation und Durchführung von Bildungsprozessen in verschiedenen Bereichen (u. a., Koordinations-, Kooperations-, Führungs-, Programmplanungs-, Kommunikations-, Präsentations-, Moderations- und Reflexionskompetenz, Fähigkeiten im Bereich Konfliktmanagement, Teambildung etc.)

6 Modulraster – Übersicht

Der Hochschullehrgang **Berufsorientierung-Koordination** umfasst verpflichtend zu besuchende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 7,4 Semesterwochenstunden mit einem Workload von 9 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend berufsbegleitend in der unterrichtsfreien Zeit in Form geblockter Seminare angeboten.

Hochschullehrgang Berufsorientierung-Koordination - LGBK					
Kurzzeichen	Modultitel	Sem	SWSt	UE	ECTS-AP
Modul 1 LG11BK	Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung	1.	2,6	39	3
Modul 2 LG21BK	Projektmanagement und Beratung	2.	2,6	39	3
Modul 3 LG31BK	Berufsorientierung-Koordination am Schulstandort	3.	2,2	33	3
Summen			7,4	111	9

Legende: **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte, European Credit Transfer System (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), 1 **UE** = Unterrichtseinheit zu 45 Minuten. **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE).

7 Tabellarische Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kurzzeichen	UE	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-AP	Semester
Modul 1: Grundlagen der von Bildungs- und Berufsorientierung									
Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung	SE	GB	24	1,6	18	32	50	2	1.
Grundlagen von Gender und Diversity	SE	GD	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Summe:			39	2,6	29,25	45,75	75	3	
Modul 2: Projektmanagement und Beratung									
Grundlagen des Projektmanagements, Dokumentation und Evaluation	SE	PE	24	1,6	18	32	50	2	2.
Kommunikation, kollegiale Gesprächsführung und Beratung	SE	KG	15	1	11,25	13,75	25	1	2.
Summe:			39	2,6	29,25	45,75	75	3	
Modul 3: Projektmanagement und Beratung									
Moderation von Entwicklungsprozessen, IBOBB Implementierung am Schulstandort	SE	ME	24	1,6	18	32	50	2	3.
Präsentation des Prozessportfolios	UE	PP	9	0,6	6,75	18,25	25	1	3.
Summe:			33	2,2	24,75	50,25	75	3	
Gesamtsumme:			111	7,4	83,25	141,75	225	9	

Legende: **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte, European Credit Transfer System (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), 1 **UE** = Unterrichtseinheit zu 45 Minuten. **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE).

8 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

8.1 Modul 1: Grundlagen der Berufsorientierung-Koordination

LG11BK							
Modulniveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	2,6	3	PM	2.	Zulassung zum HLG	Deutsch	Depart. Berufspäd. PHK
Kompetenzen: Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • erlangen Grundlagenwissen zu Berufs- und Bildungsorientierung • erwerben BBO-relevantes rechtliches Grundlagenwissen • erwerben Wissen über Kooperationspartner und Vernetzungsmöglichkeiten • reflektieren ihr Wissen über Bildungsziele und Arbeitsmarkt • lernen die Grundlagen geschlechtsspezifischer Sozialisation und die Auswirkungen auf Berufswahlentscheidungen und Lebensplanung kennen • reflektieren ihre eigene berufliche Sozialisation • lernen Konzepte der geschlechtssensiblen Bildungs- und Berufsorientierung kennen • reflektieren über die Problematik und Ressourcen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Behinderung am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt • lernen Methoden der Lernprozessdokumentation kennen und wenden diese im Rahmen des Selbststudiums in der Entwicklung ihres Prozessportfolios an 							
Lehr- und Lernformen: Seminar, Vortrag, Arbeitsgruppen, Selbststudium, kooperative Lernarrangements, Selbststudium, Blended Learning, Beratung und Reflexion, Konzepterstellung.							
Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.							

Lehrveranstaltungen im 1. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem.
LG11BKSEGB	Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung	SE	pi	FD/FW	1,6	2	1.
LG11BKSEGD	Grundlagen von Gender und Diversity	SE	pi	FD/FW	1	1	1.

Beschreibungen:

LG11BKSEGB	Grundlagen von Bildungs- und Berufsorientierung
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Lehrplaninhalte und gesetzlichen Grundlagen zur Bildungs- und Berufsorientierung • können Berufsfelder und Berufsbilder, die vielfältigen Möglichkeiten beruflicher und schulischer Ausbildungswege vermitteln.

	<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage Informationen über schulische und berufliche Bildungswege sowie Entwicklungen am Arbeitsmarkt zu vermitteln und in Konzepten einfließen zu lassen • kennen die Modelle der Bildungs- und Berufsorientierung als Entwicklungsprozess und sind in der Lage diese am Standort zu initiieren und koordinieren • nützen Informationen und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen zur Bildungs- und Berufswahlorientierung und stellen Netzwerke her • dokumentieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio
Lehrinhalte	<p>Grundlageninformation von Berufs- und Bildungsorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungs- und Berufsorientierung als Entwicklungsprozess • Berufswahltheorien • Bildungs- und Berufsorientierung als kooperative Aufgabe • Methoden und Modelle der Umsetzung • Information über Bildungssysteme und Arbeitsmarkt <p>Rechtliches Grundlagenwissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrpläne/Ergänzungen/Verordnungen und Erlässe: IBOBB, Rundschreiben 17 • Schulveranstaltungsverordnung am Beispiel Realbegegnungen • Gesetzliche Grundlagen im SchUG/SchOG <p>Methoden der Lernprozessdokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielformulierung, Lernstanderhebung, Reflexion und Dokumentation des Lernprozesses in Hinblick auf die Arbeit am Prozessportfolio <p>Kooperationspartner*innen im BBO Prozess</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerschulische / außerschulische Kooperationspartner • Informations- und Beratungsstellen
LG11BKSEGD	Grundlagen von Gender und Diversity
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolvent*innen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Grundkenntnisse zu geschlechtsspezifischer Sozialisation, Gender- und Diversitykonzepten und deren Bedeutung in der Bildungs- und Berufsorientierung • dokumentieren ihre Lernerfahrungen im Prozessportfolio
Lehrinhalte	<p>Grundlagen von Gender und Diversity</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen geschlechtsreflektierter, interkultureller und inklusiver Ansätze in der Bildungs- und Berufsorientierung • Grundlagen geschlechtsspezifischer (beruflicher) Sozialisation und Selbstreflexion • Gesellschaftliche Arbeitsteilung, Rollenbilder und Lebensplanung • Analyse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes in Bezug auf Geschlecht, Migration und Behinderung

8.2 Modul 2: Projektmanagement und Beratung

LG21BK							
<i>Modulniveau</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Modulart</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
<i>HLG</i>	<i>2,6</i>	<i>3</i>	<i>PM</i>	<i>2.</i>	<i>Zulassung zum HLG</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Depart. Berufspäd. PHK</i>
<p>Kompetenzen: Die Absolvent*innen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Kenntnisse zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Bildungs- und Berufsorientierung • erwerben relevantes Wissen zu Dokumentation und Evaluation • erwerben die Kompetenz zur Gestaltung und Leitung von Besprechungen und Sitzungen im Kontext Bildungs- und Berufsorientierung • kennen die Aspekte von Beratung und Gesprächsführung im Kontext des Tätigkeitsbereiches 							
<p>Lehr- und Lernformen: Seminar, Vortrag, Arbeitsgruppen, Selbststudium, kooperative Lernarrangements, Selbststudium, Blended Learning, Beratung und Reflexion, Konzepterstellung.</p>							
<p>Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>							

Lehrveranstaltungen im 2. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem.
LG21BKSEPE	Grundlagen des Projektmanagements, Dokumentation und Evaluation	SE	pi	FD/FW	1,6	2	2.
LG21BKSEKG	Kommunikation, kollegiale Gesprächsführung und Beratung	SE	pi	FD/FW	1	1	2.

Beschreibungen:

LG21BKSEPE	Grundlagen des Projektmanagements, Dokumentation und Evaluation
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • können Strategien aus dem Projektmanagement zur Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen anwenden • kennen Formen der Dokumentation und Evaluation
Lehrinhalte	Kenntnisse des Projektmanagements für die Koordination von Bildungs- und Berufsorientierung <ul style="list-style-type: none"> • Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen Grundlagen der Dokumentation und Evaluation <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation von Aktivitäten und Prozessen • Grundbegriffe der Evaluation aus der Sicht der Koordinationstätigkeit
LG21BKSEKG	Kommunikation, kollegiale Gesprächsführung und Beratung
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • können Sitzungen, Besprechungen und Konferenzen leiten und kennen die Grundlagen von Beratung und Gesprächsführung
Lehrinhalte	Gestaltung und Leitung von Besprechungen und Sitzungen /Konferenzen <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation • Arbeit in/mit Teams • Moderation • Präsentation Aspekte von Beratung und Gesprächsführung für die Koordinationstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Theorie und Praxis von Beratungsprozessen und Beratungstechniken

8.3 Modul 3: Berufsorientierung-Koordination am Schulstandort

LG31BK							
<i>Modulniveau</i>	<i>SWSt</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>Modularit</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
<i>HLG</i>	<i>2,2</i>	<i>3</i>	<i>PM</i>	<i>3.</i>	<i>Zulassung zum HLG</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Depart. Berufspäd. PHK</i>
Kompetenzen: Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen • entwickeln ein Konzept zur Implementierung von IBOBB an ihrem Schulstandort, basierend auf dem in den vorangegangenen Modulen erworbenen Wissen und durch Austausch und Kooperation innerhalb der Teilnehmer*innen • stellen ihr Konzept vor • dokumentieren und reflektieren über ihre bisherige Arbeit als BBO Koordinator*in im Rahmen der Präsentation ihres Prozessportfolios 							
Lehr- und Lernformen: Seminar, Vortrag, Arbeitsgruppen, Selbststudium, kooperative Lernarrangements, Selbststudium, Blended Learning, Beratung und Reflexion, Konzepterstellung.							
Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.							

Lehrveranstaltungen im 3. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereiche	SWSt	EC	Sem.
LG31BKSEME	Moderation von Entwicklungsprozessen, IBOBB Implementierung am Schulstandort	SE	pi	FD/FW	1,6	2	3.
LG31BKUEPP	Präsentation des Prozessportfolios	UE	pi	FD/FW	0,6	1	3.

Beschreibungen:

LG31BKSEME	Moderation von Entwicklungsprozessen, IBOBB Implementierung am Schulstandort
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen • können ihr Konzept zur Implementierung von IBOBB an ihrem Schulstandort entwickeln und implementieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Strategien zur Moderation von Entwicklungsprozessen • Konzeptentwicklung von Schulstandortspezifischen IBOBB Maßnahmen
LG31BKUEPP	Präsentation des Prozessportfolios
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolvent*innen... <ul style="list-style-type: none"> • können ihre Arbeit als BBO Koordinator*innen dokumentieren und präsentieren und über ihre Tätigkeit reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation der Prozessportfolios • Reflexion über weitere Schritte

Legende: **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte, European Credit Transfer System (1 ECTS-AP entspricht einem Workload von 25 Stunden), **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), 1 **UE** = Unterrichtseinheit zu 45'. **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft.

9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für den Abschluss des Hochschullehrganges **Berufsorientierung-Koordination** ist die erfolgreiche Teilnahme an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen laut Curriculum erforderlich. Leistungen in diesem Lehrgang werden nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Absolvierung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Absolvierung) beurteilt.

Der Hochschullehrgang wird mit Teilnahmebestätigungen über die absolvierten Lehrveranstaltungen und mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

10 Prüfungsordnung

10.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für den Hochschullehrgang „**Berufsorientierung-Koordination**“. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idgF.) zu entnehmen.

10.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter*innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

10.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis für die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- Erfüllung von Studienaufträgen
- Erstellen eines Portfolios
- Aktive Beteiligung am Geschehen in den Lehrveranstaltungen
- Praktische Leistungsfeststellungen

10.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
2. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

10.5 Bestellung der Prüfer*innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

10.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangsleitung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangsleitung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

10.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

10.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

10.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer*innen erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

10.10 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

11 Schlussbemerkungen

11.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.